

Hinweis: Zum besseren Verständnis findet Ihr manchmal Exkurse oder Hinweise im Text. Diese gehören an sich nicht in das Gutachten hinein, sondern dienen nur dem besseren Verständnis! Das gleiche gilt für die Anmerkungen zum Aufbau. Zu empfehlen ist im Übrigen das Durchlesen aller genannten §§!

Lösungsvorschlag Fall 4

<i>Überschrift:</i>	A. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weinfasses aus Kaufvertrag gem. § 433 II BGB¹
<i>Obersatz: Aus dem Obersatz muss hervorgehen, <u>wer was</u> von <u>wem</u> <u>woraus</u> verlangen kann.</i>	V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weinfasses aus Kaufvertrag gem. § 433 II haben. Voraussetzung dafür ist, dass die Parteien einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.
<i>Voraussetzung I Voraussetzungen nennen</i>	I. Zustandekommen des Kaufvertrages K und V müssten sich durch einander entsprechende Willenserklärungen – Angebot und Annahme – gem. §§ 145ff. geeinigt haben.
<i>(Unter-)Voraussetzung 1</i>	1. Angebot durch Heben der Hand <i>Exkurs: Ein Angebot liegt nicht in der Erklärung des Auktionators, der den Wein „auspreist“. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetz: nach § 156 I kommt bei privatrechtlichen Versteigerungen (wovon idR, d.h. mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt auszugehen ist) der Vertrag durch den Zuschlag des Versteigerers zustande. D.h., das Gebot des Bieters stellt das Angebot dar und der Zuschlag die Annahme.</i> Das Heben der Hand könnte ein Angebot darstellen. In diesem Verhalten des K müsste also eine Willenserklärung liegen.
<i>(Unter-) Voraussetzungen nennen</i>	Dies ist der Fall, wenn das Verhalten des K eine private <i>Willensäußerung</i> darstellt, die auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist. Objektiver und subjektiver (innerer) Erklärungstatbestand einer Willenserklärung müssten erfüllt sein.
<i>(Unter-) Voraussetzung a) definieren subsumieren</i>	a) äußerer Erklärungstatbestand Der äußere Erklärungstatbestand ist gegeben, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für einen objektiven Beobachter (§§ 133, 157) als die Äußerung eines Geschäftswillens darstellt. Nach den örtlichen Gepflogenheiten in Trier bedeutet das Handheben im Rahmen einer Versteigerung die Abgabe eines Angebots. Vorliegend konnte V davon ausgehen, dass K durch sein Handzeichen ein solches Angebot abgeben wollte.
<i>Zwischenergebnis</i>	Der äußere Erklärungstatbestand einer Willenserklärung ist gegeben.
<i>(Unter-) Voraussetzung b) nennen</i>	b) subjektiver Erklärungstatbestand Fraglich ist, ob auch der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung vorliegt. Dann müssten die Elemente des inneren Tatbe-

¹ Alle §§ ohne Gesetzeskennung sind solche des BGB.

standes, nämlich Handlungswille, Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille, vorliegen.

*(Unter-) Voraussetzung
Definition, Subsumtion,
und Zwischenergebnis*

aa) Handlungswille

Unter Handlungswillen ist ein vom Willen getragenes Verhalten zu verstehen. K hob vorliegend willentlich die Hand, so dass sein Handlungswille gegeben ist.

*(Unter-) Voraussetzung
nennen, definieren*

bb) Erklärungsbewusstsein

Ferner müsste K beim Heben der Hand Erklärungsbewusstsein gehabt haben. Unter Erklärungsbewusstsein ist das Bewusstsein zu verstehen, etwas rechtlich Erhebliches zu äußern.

und subsumieren

Vorliegend wollte K lediglich seinen Freund begrüßen, aber keine rechtlich erhebliche Erklärung abgeben. Das Erklärungsbewusstsein fehlte ihm.

Problem einleiten

Ob trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins eine Willenserklärung vorliegt, ist umstritten.

erste Ansicht

- (1) Man könnte der Ansicht sein, dass das Erklärungsbewusstsein stets im Zeitpunkt der Erklärung tatsächlich vorhanden sein muss. Nach dieser Auffassung ist das Erklärungsbewusstsein für das Vorliegen einer Willenserklärung unverzichtbar (**konstitutives Erfordernis**). Begründen ließe sich dies in erster Linie mit der **Privatautonomie**: Wenn man eine ohne Erklärungsbewusstsein abgegebene Willenserklärung als Willenserklärung bewertet, stellt dies eine Verletzung der Privatautonomie dar. Denn wenn jemand überhaupt nicht rechtsgeschäftlich tätig werden will, darf sein Verhalten nicht als Willenserklärung gewertet werden.

*Ergebnis nach dieser
Ansicht*

Nach dieser Betrachtung (sog. „Willentheorie“), die eine rein subjektive Betrachtung vornimmt, liegt keine Willenserklärung des K vor, so dass ein Anspruch des V nach § 433 II mangels eines Vertragsschlusses ausscheiden würde.

zweite Ansicht

- (2) Dagegen spricht jedoch, dass der Grundsatz der Privatautonomie auch eine gewisse **Selbstverantwortung** beinhaltet. Das **Vertrauen des Erklärungsempfängers** muss geschützt werden. Ist aus einem Verhalten objektiv zu schließen, dass der Erklärende sich rechtlich binden wollte, ist demnach das Vorliegen einer Willenserklärung zu bejahen. Zudem ist § 118, der die Nichtigkeit der Willenserklärung bei bewusstem Auseinanderfallen von Wille und Erklärung anordnet, nicht anwendbar, da dieser voraussetzt, dass der Erklärende überhaupt schon einen Willen gebildet hat. Dies ist im Falle des fehlenden Erklärungsbewusstseins nicht der Fall. Nach dieser Ansicht kommt es also allein auf das Vorliegen des **äußeren Erklärungstatbestandes** an.

*Ergebnis nach der zweiten
Ansicht*

Eine Willenserklärung des K liegt nach dieser „objektiven Theorie“ (auch „Erklärungstheorie“) vor.

*Stellungnahme/ Ent-
wicklung der vermittel-
nden Ansicht*

- (3) Beide vorgenannten Ansichten sind jedoch aus den folgenden Gründen nicht überzeugend: Bei der Frage, ob trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins eine Willenserklärung vorliegt, stehen sich die schützenswerten Interessen von Erklärendem und Erklärungsempfänger – Privatautonomie und Vertrauensschutz – ge-

genüber. Diese gilt es, **sachgerecht auszugleichen**. Dies kann nicht dadurch erreicht werden, indem man entweder den Schutz des Erklärenden (subj. Theorie, s.o.) oder den des Erklärungsempfängers (obj. Theorie, s.o.) überbewertet.

Vielmehr erscheint es interessengerecht, es für die Annahme einer Willenserklärung ausreichen zu lassen, dass der Erklärende *bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt* hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung gewertet wird (sog. **potentielles Erklärungsbewusstsein**). Denn in diesem Fall ist ein Eingriff in die Privatautonomie aufgrund des fahrlässigen Nicht-Erkennens des Erklärungswertes des Handelns gegenüber dem Vertrauen des Erklärungsempfängers nicht schützenswert. Konnte der Erklärende hingegen auch bei Beachtung aller Sorgfalt nach den konkreten Umständen nicht erkennen, dass seinem Verhalten von außen (objektiv) betrachtet ein rechtlich verbindlicher Erklärungswert zukommt, wäre die Annahme, es liegt eine Willenserklärung vor, im Hinblick auf die Privatautonomie nicht zu rechtfertigen.

Vorzugswürdig (gegenüber der Willenstheorie) ist diese Betrachtung auch deshalb, weil sie der **Sicherheit des Rechtsverkehrs** Rechnung trägt. Bei Vorliegen des äußeren Erklärungstatbestandes ist nämlich nicht erkennbar, ob der Handelnde auch Erklärungsbewusstsein hat.

Zudem vermag das Argument der Willenstheorie nicht zu überzeugen, die Privatautonomie werde beeinträchtigt. Dies kann dadurch umgangen werden, indem dem Erklärenden die Wahlfreiheit zwischen der Anfechtung des Vertrages (§ 119 I) und der Erfüllung (§ 362) eingeräumt wird. Überdies schützt das Recht der Willenserklärung nicht nur die Selbstbestimmung des Erklärenden, sondern auch das Vertrauen des Erklärungsempfängers („*vermittelnde Ansicht*“; h.M.).

Subsumtion

- (4) K hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass er durch das Handheben den äußeren Erklärungstatbestand eines Angebots setzte. Er hätte auch erkennen können, dass V sein Verhalten so verstehen würde. Demnach liegt eine Willenserklärung vor.

Zwischenergebnis bb) (5) Zwischenergebnis
Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins wird dem K das Handheben als seine Willenserklärung zugerechnet.

(Unter-) Voraussetzung cc) **cc) Geschäftswille**
K hatte zwar keinen Geschäftswillen. Dieser ist für eine Willenserklärung nach allgemeiner Ansicht aber nicht notwendig.
Zwischenergebnis zu 1 Daher liegt ein wirksames Angebot des K vor.

Exkurs: Dass der Geschäftswille unstrittig nicht für das Vorliegen einer Willenserklärung notwendig ist, lässt sich folgendermaßen erklären: Hier ist sich der Erklärende bewusst, überhaupt eine rechtlich erhebliche (bindende) Erklärung abzugeben. Fehlt der Geschäftswille, so handelt es sich (nur) um einen Irrtum über den konkreten Inhalt der abgegebenen Erklärung (z.B. Wille zur Bestellung einer blauen Hose zu 30 €, aber verschreiben bei der Bestellnummer – tatsächlich wird eine rote Hose zu 50

€ bestellt). Daher ist es hier interessengerecht, den Erklärenden die Folgen der Erklärung tragen zu lassen. Dem trägt auch § 119 I Rechnung. Die Willenserklärung besteht trotz mangelnden Geschäftswillens, kann jedoch wegen Irrtums gem. § 119 I angefochten werden.

(Unter-) Voraussetzung 2

2. Annahme

Dieses Angebot wurde von V durch Zuschlag angenommen, § 156 I.

Ergebnis zu I.

3. Zwischenergebnis

Zwischen K und V ist somit ein Kaufvertrag zustande gekommen.

Voraussetzung II

Obersatz

Das Anfechtungsrecht behandeln wir später noch ausführlich!

II. Wirksamkeit des Kaufvertrages

Der Kaufvertrag müsste wirksam sein. In Betracht kommt die Unwirksamkeit des Vertrages aufgrund einer Anfechtung durch K gemäß §§ 142 I, 119 I Fall 2 analog.

Hinweis: Es kommt nur eine analoge Anwendung des § 119 I Fall 2 in Betracht, da dieser eigentlich nur für Mängel bei der Willensäußerung gilt. Beim fehlenden Erklärungsbewusstsein liegt der Fehler aber bereits in der Willensbildung – es wurde gar kein rechtsgeschäftlicher Wille gebildet. Der in § 119 I Fall 2 geregelte Erklärungsirrtum regelt nämlich Fälle, in denen jemand eine Willenserklärung in einer Form abgibt, in der er sie nicht abgeben wollte; also den Irrtum im Erklärungsakt. Beim Erklärungsirrtum missglückt die praktische Umsetzung des vorhandenen Erklärungswillens in einen diesen Erklärungswillen kundgebende Äußerung durch Verschreiben, Versprechen oder Vergreifen. Es wird also ein anderes Erklärungszeichen als gewollt verwendet (z.B. schriftliche Bestellung einer Kaffeemaschine zu 40 €, aufgrund eines Verschreibens wird aber ein Mixer (zum gleichen Preis) geliefert.

Nach der hier vertretenen Ansicht hat das fehlende Erklärungsbewusstsein zur Folge, dass die Willenserklärung durch Anfechtung rückgängig gemacht werden kann, s.o. Daher muss die Anfechtung hier auch geprüft werden. Zu beachten ist aber, dass K ein Wahlrecht hat. Er kann nach § 119 I Fall 2 analog anfechten, muss dies aber nicht (dann gilt der Kaufvertrag).

Daher ist zuerst zu fragen, ob überhaupt eine Anfechtungserklärung vorliegt, bevor auf den Anfechtungsgrund eingegangen wird.

Obersatz

Definition

1. Anfechtungserklärung gegenüber Anfechtungsgegner

Zunächst müsste K gem. § 143 I die Anfechtung erklärt haben.

Eine Anfechtungserklärung liegt vor, wenn K zum Ausdruck gebracht hat, dass er seine Willenserklärung wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen will. Das Wort der „Anfechtung“ muss dabei nicht gebraucht werden.

Subsumtion

K hat die Zahlung und Abnahme mit der Begründung abgelehnt, er habe das Weinfass doch gar nicht ersteigern wollen. Diese Erklärung ist nach verobjektiviertem Empfängerhorizont (§§ 133, 157) als Anfechtungserklärung auszulegen.

Ergebnis

Somit hat K die Anfechtung gegenüber V, der sein Vertragspartner ist, als richtigem Anfechtungsgegner gem. § 143 die Anfechtung erklärt.

Obersatz

2. Anfechtungsgrund § 119 I Fall 2 analog

Des Weiteren müsste K einen Grund zur Anfechtung haben.

In Betracht kommt hier die analoge Anwendung des § 119 I Fall 2.

Dann müsste K bei der Abgabe einem Erklärungsirrtum unterlegen haben. Dies ist zwar nicht der Fall, da es sich nicht um einen Irrtum bei der Willensäußerung des K handelt, jedoch fehlte dem K das Erklärungsbewusstsein. Er hatte also noch nicht einmal den Willen, überhaupt eine rechtliche Erklärung abzugeben. Bei einem solchen Irrtum über die Bedeutung seines Verhaltens, welches entgegen seinem Willen als Willenserklärung zu werten ist, ist ihm ein Anfechtungsrecht nach § 119 I Fall 2 analog zuzubilligen.

Ergebnis

Ein Anfechtungsgrund ist somit gegeben.

3. Anfechtungsfrist

K müsste die Anfechtung auch fristgerecht erklärt haben, d.h. nach § 121 I 1 unverzüglich ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes. Dies ist der Fall, da K sofort nach der Zuschlagserteilung und somit unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, die Anfechtung erklärt hat.

4. Zwischenergebnis

Somit hat K sein Angebot und damit den Kaufvertrag angefochten. Dieser ist von Anfang an (= ex tunc) nichtig gemäß § 142 I.

Zwischenergebnis II

Gesamtergebnis

III. Ergebnis: V hat keinen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weinfasses aus Kaufvertrag gemäß § 433 II.

B. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 122

Hinweis: Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass V durch die Anfechtung gegenüber K einen Schaden erlitten hat. Daher müsste im vorliegenden Fall nicht auf § 122 eingegangen werden. Die hier angegebenen Hinweise sind daher kurz gehalten und sollen der Vollständigkeit und dem Verständnis dienen.

- I. Nichtigkeit gem. § 119 I Fall 2 analog (+)
- II. Kein Ausschluss wegen Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des V von der Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit (hier): wohl (-)
- III. Rechtsfolge: Schadensersatz in Höhe des Vertrauensschadens (= sog. negative Interesse), begrenzt auf das Erfüllunginteresse (Interesse an Vertragserfüllung, positives Interesse)

- der V ist so zu stellen, wie er bei Gültigkeit des Vertrages stünde, d.h. so, als hätte K nicht angefochten (z.B. Vertragsabschlusskosten, infolge Ablehnung oder Unterlassung eines anderweitigen Geschäfts der entgangene Gewinn)

- hier bedeutet dies: hätte K nicht den Arm gehoben, so hätte V an den zuvor Meistbietenden den Zuschlag erteilt;

z.B.: K hat für 50 € ersteigert und wegen fehlendem Erklärungsbewusstsein angefochten, das letzte Angebot vor ihm belief sich auf 45 €: dann hätte V also für 45 € verkauft, wenn K nicht den Arm gehoben hätte;
V kann aber nicht die vollen 45 € von K ersetzt verlangen, sondern muss sich den objektiven Marktwert der Flasche anrechnen lassen, da diese noch in seinem Eigentum steht und er diese an einen Dritten verkaufen kann

Literaturhinweis:

Brox, BGB AT, 30. Aufl. 2006, Rn. 85, 137.

Faust, BGB AT, 2. Aufl. 2007; § 2 Rn. 7, § 21 Rn. 24 f.

Medicus, BGB AT, 9. Aufl. 2006, Rn. 605 ff.

Musielak, BGB AT, 9. Aufl. 2005; Rn. 41 ff., 54 ff.

Rüthers/Stadler, 13. Aufl. 2003; Rn. § 17 Rn. 1-13.